

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
zum Beschluss Nr. 08-B 2016-070 vom 16.08.2016 über den Entwurf und die
Auslegung der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Lütow**

In den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemeinde	Lütow
Ortsteil	Lütow
Gemarkung	Lütow, Flur 1
Flurstücke	17/1, 17/2, 50/2, 53/1, 57/4, 57/6, 58/3, 60/1, 63/4, 63/6, 63/7, 63/8, 66/4, 68, 69/2–69/4, 70/4–70/6, 77/2, 77/3–77/8, 77/9–77/21, 78/5–78/10, 79/4–79/8, 80/3, 85/6, 87/1, 87/2, 88/1, 89, 90/3, 90/4, 98/1–98/3, 98/5, 99/1–99/3, 100, 102/20, 102/24, 103/1, 103/6, 105, 143/4–143/6, 148/3, 148/5, 149/1, 150/3, 150/4, 151/1, 152/1, 153/5; sowie Teilflächen der Flurstücke: 7, 50/3, 61, 63/5, 66/2, 66/5, 70/3, 79/1, 79/2, 80/24, 81/3, 81/5–81/7, 85/1, 85/3, 91/2, 92/2, 99/6, 99/8, 101/5, 102/22, 103/5, 103/7, 144, 148/4 und 148/6
Gemarkung	Neuendorf, Flur 5
Flurstücke	29/3–29/5, 30/9–30/11, 30/13–30/15, 31/1, 31/4–31/10, 54/2, 55/1, 56/3, 56/5, 57/2, 58/1; sowie Teilflächen der Flurstücke 25/1, 26/1, 28, 37 und 59

Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes beträgt ca. 12,41 ha.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung Lütow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 16.08.2016 den Entwurf der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow und die Begründung in der vorliegenden Fassung mit Beschluss Nr. 08-B 2016-070 gebilligt.

Mit der Aufstellung der Satzung erfolgt die Darstellung der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich (Klarstellung).

Der Entwurf der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow und der Entwurf der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 19.09.2016 bis Mittwoch, den 19.10.2016

(jeweils einschließlich)

im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, im Flur der 5. Etage während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden über die öffentliche Auslegung informiert.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ bekanntgemacht.

Informativ sind die Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen, im Internet unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Wolgast, 17.08.2016

Dahms
Bürgermeister

